

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/4/27 2003/18/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2004

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

FrG 1997 §37;

FrG 1997 §39 Abs2;

FrG 1997 §40;

StGB §127;

StGB §128 Abs1 Z4;

StGB §129 Z1;

StGB §129 Z3;

StGB §130;

StGB §15;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0029 E 10. Mai 2000 RS 3 (Hier: Der Fremde wurde mit rechtskräftigem Urteil wegen §§ 127, 129 Z 1 und Z 3, 15 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten, Probezeit drei Jahre, und einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt; ferner wurde der Fremde mit rechtskräftigem Urteil wegen §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Satz StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vierzehn Monaten verurteilt; Erlassung eines mit fünf Jahren befristeten Aufenthaltsverbotes.)

## Stammrechtssatz

Gem § 39 Abs 2 (letzter Satz) FrG 1997 beginnt die festgesetzte Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes mit dem Eintritt seiner Durchsetzbarkeit zu laufen. Nach § 40 Abs 1 zweiter Satz FrG 1997 ist der Eintritt der Durchsetzbarkeit für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde. In Anbetracht dieser Bestimmungen ist für die Frage, ob im Grunde des FrG 1997 ein Aufenthaltsverbot erlassen werden darf, auf den Zeitpunkt der Durchsetzbarkeit - das ist vorliegend das Ende der Strafhaft auf Grund der gerichtlichen Verurteilung - abzustellen. Damit, dass die Beh ihre Beurteilung - insb bezüglich der Annahme nach § 36 Abs 1 FrG 1997 sowie der Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes nach § 37 legcit - nicht auf diesen Zeitpunkt abgestellt hat, ist für den Fremden nichts zu gewinnen, weil im Hinblick auf sein in Rede stehendes gravierendes Fehlverhalten nicht zu erkennen ist, dass eine auf den Zeitpunkt der Durchsetzbarkeit des vorliegenden Aufenthaltsverbotes abgestellte Gefährlichkeitsprognose und Zulässigkeits-Beurteilung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. (Hier: Der Fremde wurde mit rechtskräftigem Urteil wegen §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren unbedingte verurteilt; Erlassung eines mit zehn Jahren befristeten Aufenthaltsverbotes)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003180289.X01

## Im RIS seit

02.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)